

7. Verjährung der Paulianischen Klage nach gemeinem Rechte. Auslegung des §. 14 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 277); dasselbe schützt nur erworbene Rechte. Anfechtung des mit

einem Stellvertreter des Erwerbers geschlossen, von letzterem nachträglich genehmigten Veräußerungsvertrages wegen Dolus des Veräußerers und des Erwerbers.

III. Civilsenat. Ur. v. 1. März 1881 i. S. E. F. u. Gen. (Bekl.)
w. M. u. S. (Kl.) Rep. III. 675/80.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Vater der Revisionskläger, E. Fr. sen. zu Br., hat laut Notariatsakt vom 27. Oktober 1875 mit dem Schuhmachermeister M. daselbst in Vertretung der Fr.'schen Kinder einen Vertrag abgeschlossen, inhaltlich dessen jener den letzteren sein gesamtes aus Immobilien, Hypothekforderungen, Staatspapieren und Aktien, sowie sonstigen Mobilien bestehendes Vermögen unter Lebenden mit der Verpflichtung überließ, an den Abtretenden die zu dessen Lebensunterhalt erforderliche Summe aus den Einkünften herauszuzahlen, nach dessen Ableben aber der hinterlassenen Wittwe eine jährliche Rente von 450 Mark zu gewähren. Am 6. Nov. 1876 haben die mitbeklagten Ernst und Otto Fr. zu New-York den Kaufmann B. zu Br., unter Ertheilung einer Generalvollmacht, mit der Ausführung dieses Vertrages beauftragt und es sind die Mitbeklagten Alwine B. geb. Fr. und Charlotte S. geb. Fr. unterm 28. Nov. 1876 dieser Vollmacht beigetreten. Der Bevollmächtigte B. hat darauf namens seiner Auftraggeber den Vertrag in Vollzug zu setzen gesucht.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte stand bis zum Herbst 1875 mit E. Fr. in Geschäftsverbindung und hatte aus verschiedenen Spekulationsgeschäften an der Berliner Börse eine Forderung von 14145 Mk. 65 Pf. Hauptgeld nebst 6% Zinsen vom 30. Okt. 1875 an denselben, welche sie zunächst durch ein Erkenntnis des Schiedsgerichts der Berliner Produkten-Börse vom 17. Dez. 1875 und sodann durch ein Urteil des Herzoglichen Handelsgerichts zu Br. vom 29. März 1878, bestätigt durch Erkenntnis des dortigen Obergerichts vom 5./19. Sept. 1879, zur gerichtlichen Anerkennung brachte. Die auf Grund des zuletzt gedachten Urteils eingeleitete Exekution gegen E. Fr. sen. ist erfolglos geblieben, und es hat nunmehr die Klägerin den von Fr. und seinen Kindern

abgeschlossenen Veräußerungsvertrag mit der Paulianischen Klage angefochten.

In Anschluß an diesen Sachverhalt stellt das Berufungsurteil auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme fest:

„daß der Partikulier Fr. sen. bei dem Abschlusse des Vertrages vom 27. Okt. 1875, wenn nicht ausschließlich, so doch zugleich die Absicht gehabt habe, seinen Gläubigern, speziell der Klägerin, eventuell die zu deren Befriedigung dienenden Exekutionsobjekte zu entziehen, sowie daß die Beklagten durch Ratihabition des ohne ihr Wissen abgeschlossenen Vertrages diese Absicht sich angeeignet hätten.“

Es erwägt zur Begründung dieser Feststellung im wesentlichen:

- a. daß die in l. 17 §. 1 Dig. quae in fraud. cred. 42, 8 aufgestellte Präsumtion hier zutreffe, da dem Fr. sen. der Bestand der Klageforderung zur Zeit des Vertragschlusses bewußt gewesen sei und es sich um die Abtretung des gesamten Vermögens, ein für die Erwerber durchaus lukratives Geschäft handle, daß aber, auch abgesehen von dieser gesetzlichen Präsumtion alle begleitenden Umstände auf die fraudulöse Absicht des Veräußerers hinweisen, und daß es dabei bedeutungslos erscheine, ob Fr. noch etwa nebenher die Sicherstellung seiner Kinder seiner jetzigen Ehefrau gegenüber intendiert haben sollte;
- b. daß die Beklagten als Teilnehmer an dieser fraudulösen Absicht ihres Vaters betrachtet werden müßten, weil sie den zu seiner Perfektion ihrer Genehmigung bedürftigen Vertrag vom 27. Oct. 1875 zu einer Zeit genehmigt hätten, als sie bereits von den Ansprüchen der Klägerin in Kenntnis gesetzt worden seien, während sie aus dem Inhalte des ihnen bis dahin vorenthaltenen Vertrages hätten ersehen müssen, daß ihr Zutritt zu demselben die Verkürzung der Gläubiger zur Folge haben werde. Darauf, ob der beim Abschlusse selbst als ihr Vertreter sich gerierende Schuhmachermeister M. in gutem Glauben gehandelt habe, komme nichts an.

Im übrigen verwirft das Berufungsurteil die von den Beklagten vorgeführte Einrede der Verjährung, indem es davon ausgeht, daß nach §. 14 des R.G. vom 21. Juli 1879 zwar in Ansehung der Dauer der Paulinianischen Klage noch das gemeine Recht zur Anwendung komme, da dieses die Anfechtung eines fraudulösen Rechts-

geschäfts nur innerhalb eines Jahres tauglicher Zeit zulasse, während der §. 12 jenes Gesetzes für den vorliegenden Fall eine Verjährungszeit von zehn Jahren festsetze, daß aber der Lauf der gemeinrechtlichen Verjährung erst mit dem Zeitpunkte beginne, in welchem die Schädigung durch die Erfolglosigkeit der Exekution konstatiert sei. Nach dem Thatbestande sei das den Fr. verurteilende handelsgerichtliche Erkenntnis erst am 17. Okt. 1878 für vollstreckbar erklärt worden und deshalb bis zu der in den Monat Oktober 1879 fallenden Rechtshängigkeit des vorliegenden Prozesses das taugliche Jahr noch nicht abgelaufen gewesen, zumal sich die Erfolglosigkeit der gegen Fr. sen. versuchten Zwangsvollstreckung möglicherweise erst einige Tage nach dem 17. Okt. 1878 herausgestellt haben könne. Unter diesen Umständen sei von der auf das Gegenteil gerichteten Beweisantretung der Beklagten gemäß §. 259 C.P.O. abzusehen.

Gegen dieses Urteil erhoben die Beklagten folgende Revisionsangriffe:

1. „Das Berufungsurteil stelle nicht fest, daß Fr. sen. die Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, im Momente der Perfektion des Vertrags vom 27. Okt. 1875 gehabt habe; diese sei erst mit der in 1876 erfolgten Rathhabition der Beklagten eingetreten.“

2. „Auch dadurch verleihe das angefochtene Erkenntnis den §. 3 Nr. 1 des hier maßgebenden R.G. vom 21. Juli 1879, daß es die Anfechtung des Veräußerungsvertrages für zulässig halte, obwohl der Schuldner die Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, nicht ausschließlich, sondern nur zugleich mit der Absicht, seine Kinder der zweiten Ehefrau gegenüber sicher zu stellen, verfolgt habe. Der Dolus, den das Gesetz verlange, müsse das alleinige Motiv für die angefochtene Rechts-handlung bilden.“

3. „Die Erwägungen und thatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils darüber, daß die Beklagten die fraudulöse Absicht des Fr. sen. bei der Rathhabition des fraglichen Veräußerungsvertrages erkannt hätten, möchten wohl bei der Anwendung römisch rechtlicher Präsumtionen ausreichend sein; solche Präsumtionen dürften aber nach §. 14 des gedachten R.G. nicht mehr berücksichtigt werden. Es hätte daher das Berufungsgericht positiv feststellen müssen, daß die Beklagten, welche das Motiv ihres Vaters, sie zu Ungunsten ihrer Stiefmutter zu begünstigen, im Sinne gehabt, zur Zeit der Genehmigung

des Veräußerungsvertrages um die damals ihren Vater bestimmende fraudulöse Absicht gewußt hätten."

4. „Endlich sei der Klagenspruch nach den Vorschriften des römischen Rechts verjährt. Das taugliche Jahr der Verjährungszeit datiere vom Augenblicke der perfekten Veräußerung an, hier also mit November 1876."

Es ist zwar — zum ersten Revisionsangriffe — richtig, daß die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger durch Vermögensverminderung zu verkürzen, sowohl nach gemeinem Rechte, als nach §. 3 Nr. 1 des R.G. vom 21. Juli 1879 zur Zeit der Veräußerung vorhanden sein muß, wenn diese der Anfechtung durch den benachteiligten Gläubiger unterliegen soll, und daß das Berufungsurteil die betrügerische Absicht des Veräußerers nur für die Zeit des am 27. Okt. 1875 stattgehabten Abschlusses des fraglichen Vertrages mit dem Stellvertreter (Geschäftsführer) der Fr.'schen Kinder, nicht aber auch für die Zeit der im November 1876 erfolgten Genehmigung dieses Vertrages durch letztere für erwiesen annimmt. Allein jene thatsächliche Feststellung ist zur Verurteilung der Beklagten ausreichend. Denn das streitige Rechtsgeschäft war unzweifelhaft schon am 27. Okt. 1875 zum Abschlusse gekommen, und es ersetzte nur die nachträgliche Zustimmung der Fr.'schen Kinder den ursprünglich vorhandenen Mangel der Befugnis des M. zur Stellvertretung mit der Wirkung, daß der Veräußerungsvertrag für die Beklagten nunmehr gerade so galt, als wäre derselbe ursprünglich in ihrem Auftrage geschlossen worden. Und diese rückwirkende Kraft der Ratihabition hat zur Folge, daß es auf seiten des Veräußerers nur darauf ankommt, ob derselbe zur Zeit der Eingehung des Vertrages mit dem Stellvertreter seiner Kinder die Absicht hatte, seine Gläubiger zu benachteiligen.

Zum zweiten Angriffe ist es unerfindlich, wie die fraudulöse Absicht des E. Fr. sen. dadurch ausgeschlossen werden könnte, daß derselbe die fragliche Veräußerung zugleich in der Absicht, die Beklagten seiner zweiten Ehefrau gegenüber sicher zu stellen, vorgenommen hat, wenn, was dahin gestellt bleiben kann, das Berufungsurteil in der That eine solche konkurrierende Absicht des Veräußerers feststellen wollte. Denn da nicht behauptet, noch weniger thatsächlich dargelegt worden ist, daß die Fr.'schen Kinder ein Recht auf Sicherstellung ihres mütterlichen Vermögens zur Zeit der Veräußerung hatten, so würde auch

unter diesem Gesichtspunkte ein Erwerb unter lukrativem Titel (eine Schenkung) insoweit vorliegen, als die übernommenen Gegenleistungen unter dem Werte der veräußerten Objekte geblieben sind.

Der dritte Revisionsangriff würde zutreffend sein, wenn der Vorderrichter die Annahme, daß die Beklagten bei der nachträglichen Genehmigung des Veräußerungsvertrages von der betrügerischen Absicht ihres Vaters Kenntnis gehabt hätten, auf römisch-rechtliche Präsumtionen gestützt hätte. Indem der §. 14 des mehrerwähnten Reichsgesetzes vorschreibt, daß dieses Gesetz auf die vor dem 1. Okt. 1879 vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung finde, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen seien, beseitigt er ganz von selbst auch diejenigen gesetzlichen Vermutungen, welche — im Gegensatz zum Reichsrechte — gemeinrechtlich bei der Anfechtung eines Veräußerungsvertrages rücksichtlich der Beweislast und Beweisführung zu Ungunsten des Veräußerers oder Erwerbers etwa bestehen. Nun hat aber das Berufungsurteil die Thatsache, daß der Veräußerer die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger zu verkürzen, auch „abgesehen von der in l. 17 §. 1 Dig. quae in fraud. cred. 42, 8. ausgesprochenen Präsumtion“ aus den Umständen des Falles festgestellt, und es hat weiter bezüglich der Kenntnis der Beklagten von dem Dolus ihres Vaters überhaupt nicht auf eine gesetzliche Vermutung Bezug genommen, sondern diese Kenntnis aus andern feststehenden Thatsachen hergeleitet. Damit erledigt sich diese Rüge. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die rechtliche Möglichkeit der Ratihabition sich nach der Zeit richtet, zu welcher sie vorgenommen wird, daß mithin der Geschäftsherr einen Erwerb, den er zur Zeit der Genehmigung nicht rechtsgültig machen konnte, auch nicht mit Rechtsbestand zu ratihabieren imstande ist, und daß er sich namentlich nicht auf seinen eignen Dolus Dritten gegenüber berufen darf, wenn in seiner Person die Bedingungen der Anfechtung vorhanden sind. Dem streitigen Veräußerungsvertrage haben nun die Revisionskläger nach der unbestrittenen tatsächlichen Feststellung des Vorderrichters zuerst ihre Zustimmung erteilt, nachdem sie von der fraudulösen Absicht ihres Vaters Kenntnis erlangt hatten, und nur als Teilnehmer an diesem Dolus sind sie in das von ihrem Stellvertreter für sie abgeschlossene Rechtsgeschäft eingetreten. Es ist daher auch in betreff der Erwerber

gleichgültig, ob die betrügerische Absicht des Veräußerers zur Zeit der Ratihabition noch fortbestand oder nicht.

Anlangend den letzten Revisionsangriff, so ist die im gemeinen Rechte, insbesondere in

l. 1 pr. l. 6 §. 14. l. 10; §. 18 Dig. quae in fraud. cred. 42, 8, gegebene einjährige Verjährungsfrist (annus utilis) für die Paulianische Klage nicht durch

l. 7 Cod. de temp. in integr. rest. 7, 53,

in eine vierjährige verwandelt worden, wie der Vertreter der Revisionsbeklagten behauptet, da der rein singuläre Charakter der auf die eigentliche Restitution wegen Minderjährigkeit und Abwesenheit sich beziehenden Vorschrift der Codexstelle eine Ausdehnung auf verwandte Fälle nicht zuläßt.

Nach den angeführten Gesetzen beginnt der Lauf dieses tauglichen Jahres von dem Tage an, wo der Verkauf des Vermögens des Schuldners stattgefunden hat (ex die factae venditionis bonorum). Obgleich dieser Güterverkauf in Wegfall gekommen ist, so muß doch auch für das heutige gemeine Recht an dem Grundsätze festgehalten werden, daß für den Anfangspunkt der Verjährung der Paulianischen Klage ein festbestimmter Zeitpunkt erforderlich und dieser außerhalb des Konkurses des Schuldners mit dem Momente gegeben sei, wo sich durch erfolglose Durchführung der Hilfsvollstreckung die Unzulänglichkeit des schuldnereischen Vermögens zur Befriedigung des andringenden Gläubigers herausgestellt hat.

Geht man hiervon aus, und legt man zugleich mit der vorigen Instanz das entscheidende Gewicht auf die infolge des handelsgerichtlichen Erkenntnisses vom 29. März 1878 gegen E. Fr. sen. eingeleitete Exekution, so erscheint es als unerheblich, daß das Berufungsurteil in allerdings unzureichender Weise sowohl den Anfangspunkt der Verjährung, als die Rechtshängigkeit des gegenwärtigen Prozesses, die nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung erst mit der Zustellung der Klage an die Beklagten begründet wurde, festgestellt hat. Denn da jenes Erkenntnis erst unterm 17. Okt. 1878 für vollstreckbar erklärt wurde, folglich auch erst nach diesem Tage die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden konnte, so fiel der Endpunkt der einjährigen Verjährungsfrist unter allen Umständen nach dem 1. Okt. 1879, mithin in die Zeit nach dem Inkrafttreten des R.G. vom 21. Juli 1879.

Auf einen Fall dieser Art ist der §. 14 des Gesetzes überhaupt nicht anwendbar. Eine bereits vollendete Klageverjährung würde sich zwar in Ansehung ihrer Voraussetzungen und Wirkungen nach dem gemeinen Rechte richten, sobald dieses für den Erwerber günstiger wäre. Eine noch im Laufe befindliche Verjährung kann dagegen nach allgemeinen Grundsätzen über die zeitliche Kollision von Gesetzen nur nach dem neuen Gesetze beurteilt werden. Die rückwirkende Kraft des R.G. bezieht sich nach Geist und Wortlaut des §. 14 a. a. O. ausschließlich auf erworbene Rechte; die neuen Vorschriften sollen nicht zur Anwendung kommen, wenn und soweit der Anfechtungsgegner nach den zur Zeit des Erwerbes geltenden Gesetzen unanfechtbar erworben hat. Dies gilt auch für die zeitliche Ausdehnung der Anfechtungsklage. Allein eine Unanfechtbarkeit liegt nach den bisherigen Gesetzen nicht vor, wenn am 1. Okt. 1879 die einjährige Verjährungszeit der Paulianischen Klage noch nicht abgelaufen, die Einrede der Verjährung noch nicht erworben, vielmehr deren Erwerbung bloß vorbereitet war. Darum bestimmt sich — unter der vorgedachten Voraussetzung — die Verjährung der erhobenen Klage nach §. 12 des Reichsgesetzes.“ . . .